



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGEN:

- BaumaschinenTag
- Gewerbewochen bei FORD
- Rahmenvereinbarungen des LBB
- Frühjahrslagebericht LVB 2012

4

2012

FRÜHJAHRSUMFRAGE
DER LVB:
BAYERISCHES BAU-
UND AUSBAUGEWERBE
IST OPTIMISTISCH

S. 4

NEUORDNUNG DES
KREISLAUFWIRTSCHAFTS-
UND ABFALLRECHTS:
VORAUSSICHTLICHE
AUSWIRKUNGEN
FÜR BAUUNTERNEHMEN

S. 5

NEUREGELUNG
AB 2012 –
ELEKTRONISCHE
ÜBERMITTLUNG VON
STEUERERKLÄRUNGEN
WIRD PFLICHT

S. 11

KEIN MINDESTLOHN
BEI EINER BETRIEBLICHEN
EINSTIEGS-
QUALIFIZIERUNGS-
MASSNAHME

S. 14

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München,
Telefon 089/76 79-119
Telefax 089/76 79-154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:

Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:

Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2012 und 08/2012 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in diesen Tagen beginnen die Rundfunkanstalten damit, die künftig beitragspflichtigen Betriebe zu erfassen. Viele Unternehmer werden in diesem Zusammenhang erstmals auf das reformierte System der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufmerksam, das Anfang nächsten Jahres in Kraft tritt.

Neu ist vor allem, dass die Rundfunkbeitragspflicht für Unternehmen zukünftig – unabhängig vom Vorhandensein von Rundfunkempfangsgeräten – an der Anzahl der Beschäftigten pro Betriebsstätte anknüpft. Für viele Mitgliedsbetriebe besonders ärgerlich, da besonders teuer, ist die Beitragspflicht für betriebliche Kraftfahrzeuge. Pro Betriebsstätte ist zwar ein Fahrzeug beitragsfrei, für weitere Fahrzeuge ist aber ein Drittel Beitrag zu entrichten – wiederum unabhängig davon, ob in dem Kfz ein Radio eingebaut ist oder nicht.

Manch ein Unternehmer, der dieser Tage überlegt, was sein Unternehmen künftig an Rundfunkgebühren zu bezahlen hat und mit Schrecken feststellt, dass dies deutlich mehr ist als bisher, wird sich fragen, ob sein Verband dieses Thema wohl verschlafen hat. Dem ist nicht so. Handwerk und Baugewerbe haben sich frühzeitig – und im Ergebnis zumindest teilweise – erfolgreich für Verbesserungen eingesetzt. So wurde die Beitragsstaffel zugunsten kleinerer Betriebe verbessert. Auch die Beitragsfreiheit für ein Fahrzeug je Betriebsstätte konnte erst durch den Einsatz Ihrer Verbandsorganisationen erreicht werden. Speziell für baugewerbliche Betriebe war uns besonders wichtig, dass Baustellen und Baustellencontainer keine Beitragspflicht auslösen. Hier waren wir ebenso erfolgreich wie bei den für das Baugewerbe genauso praxisrelevanten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen. Kraftfahrzeuge, die nach der Fahrzeugzulassungsverordnung keine Zulassung benötigen, sind nicht beitragspflichtig.

Gleichwohl ist uns bewusst, dass gerade die Beitragspflicht für Kraftfahrzeuge voraussichtlich bei vielen Betrieben, die in ihren Fahrzeugen keine Radios verbaut haben und daher bislang keine Gebühren zahlen, spürbare Mehrbelastungen bringen wird. Da tröstet es nur wenig, dass die Bundesländer im Rundfunkgebührenstaatsvertrag ausdrücklich erklären, dass „die Notwendigkeit und Ausgewogenheit“ gerade der Beitragspflicht für Kraftfahrzeuge evaluiert werden soll. Ziel dieser Evaluation – so das Land Schleswig-Holstein in einer zusätzlichen eigenen Erklärung zum Staatsvertrag – sei es, auf die Veranlagung gewerblich genutzter Kfz künftig zu verzichten und so auch den Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu reduzieren. Wir werden uns auf diese Evaluation intensiv vorbereiten und zu gegebener Zeit in BLICKPUNKT BAU abfragen, ob und ggf. zu welchen Mehrbelastungen die Neuregelung bei unseren Mitgliedsbetrieben führt. Wenn die Abfrage unsere Befürchtungen bestätigt, werden wir entsprechend munitioniert die Länder beim Wort nehmen und die Wiederherstellung der „Ausgewogenheit“ durch Herausnahme der Kfz fordern.

Ihr
Andreas Demharter



INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 Frühjahrsumfrage der LVB:
Bayerisches Bau-
und Ausbaugewerbe
ist optimistisch
- 5 Neuordnung des Kreislauf-
wirtschafts- und Abfallrechts:
Voraussichtliche Auswirkungen
für Bauunternehmen

RECHT

- 7 Rechtsschutz unterhalb
der EU-Schwellenwerte
- 7 Vergaberecht:
Neuer EU-Schwellenwert
für Bauaufträge
ab 22. März 2012
- 8 Verbraucherbauverträge
von ZDB und Haus & Grund
wurden aktualisiert
- 8 Rechtsschutzversicherung
für offene Werklohnforderungen –
exklusiv für Mitgliedsbetriebe
der bayerischen Bauinnung
- 9 Abrechnung
von „Nullpositionen“
beim Einheitspreisvertrag

STEUERN

- 10... ZDB-Forderungen
zur Reform des steuerlichen
Reisekostenrechts
- 11... Umsatzsteuerpflicht
der öffentlichen Hand
- 11... Neuregelung ab 2012 –
Elektronische Übermittlung
von Steuererklärungen
wird Pflicht
- 12... Lohnsteuer –
Verpflegungsmehraufwand
und Übernachtungskosten
bei beruflichen Auslandsreisen

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 13... Konjunkturelles Kurzarbeitergeld
ab 1. April 2012
- 14... SOKA-BAU:
Neue BauRente ZukunftPlus
- 14... Kein Mindestlohn
bei einer betrieblichen Einstiegs-
qualifizierungsmaßnahme

WIRTSCHAFT

- 15... Pestel-Studie zum
Mietwohnungsbau
in Deutschland
- 16... Förderung
von Rußpartikelfiltern
- 16... Bauwirtschaft:
Höchster Geschäftsklimawert
seit der Wiedervereinigung
- 16... KfW-Aktionsplan
Energiewende
- 17... NEU! Länderleitfaden Polen –
Rechtliche und steuerliche
Rahmenbedingungen
- 17... Gehaltszusatzkosten
- 17... Bauleistungspreise weisen
wiederum Erhöhungen aus

BERUFSBILDUNG

- 18... Förderprogramme für
die berufliche Ausbildung
- 19... Checkliste zum Abschluss
von Ausbildungsverträgen
- 21... Beim Betrieb verbleibende Kosten
für die Ausbildungsvergütung

FACHGRUPPEN

- 22... Bayerischer
Fliesenlegertag 2012
voller Erfolg:
Ausgebuchte Veranstaltung
in Bamberg

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 23... Die wirtschaftliche Entwicklung
des Baugewerbes
in Bayern im Jahr 2012
im Vergleich zum Vorjahr



Frühjahrsumfrage der LVB: Bayerisches Bau- und Ausbaugewerbe ist optimistisch

Die Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern (LVB), der 10 Verbände des bayerischen Bau- und Ausbauhandwerks angehören, hat ihren aktuellen Frühjahrslagebericht 2012 zur Konjunkturentwicklung herausgegeben.

Der Lagebericht wurde traditionell im Rahmen der Frühjahrspressekonferenz der Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern am 3. April 2012 in München vorgestellt.

Die aktuelle Konjunkturlage wird von der großen Mehrzahl der Betriebe positiv dargestellt. Die Geschäftslage hat sich im Vorjahresvergleich nochmals verbessert. Die Umsatzentwicklung verlief in den vergangenen Monaten saisonuntypisch sehr positiv. Die Nachfrage nach Bau- und Ausbauleistungen war in den zurückliegenden Wintermonaten überwiegend gut. Der Auftragsbestand wird von den Betrieben etwas besser als vor einem Jahr eingeschätzt. Die Baupreisentwicklung konnte allerdings mit der insgesamt guten bis sehr guten konjunkturellen Entwicklung wiederum nicht in diesem Umfang mithalten.

Die Erwartungen für die kommenden 6 Monate sind weitgehend positiv. Rund die Hälfte aller befragten Betriebe erwartet in den kommenden Monaten eine gute bis sehr gute Nachfrageentwicklung. Sowohl im Bauhauptgewerbe als auch im Ausbaugewerbe lassen die Ergebnisse der Frühjahrsumfrage einen weiteren leichten Personalzuwachs erwarten. Der Fachkräftemangel hat sich sowohl im Bauhaupt- als auch im Ausbaugewerbe weiter verschärft. Er entwickelt sich in allen Gewerken zum größten Probleme für die Betriebe. Hier sind große gemein-

same Bemühungen von Politik, Fachverbänden und den Betrieben erforderlich, um dem zu begegnen.

Die Beteiligung an der Umfrage lag auf Rekordniveau. Rund 2.500 Unternehmen aus dem bayerischen Bauhaupt- und Ausbaugewerbe, darunter 560 Mitgliedsbetriebe des LBB, hatten sich an unserer großen Frühjahrs-Konjunkturmfrage beteiligt.

Hinweis: Der Lagebericht der Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern – das Bayerische Bau- und Ausbauhandwerk/Frühjahr 2012, liegt diesem BLICKPUNKT BAU als Beilage bei. Wir bitten um Beachtung. Die Obermeister des LBB und die bezirklichen Geschäftsstellen erhalten jeweils gedruckte Exemplare des Lageberichts im Originalformat für die eigene Öffentlichkeitsarbeit in der Region. Wir danken allen Betrieben, die sich an unserer Umfrage beteiligt haben.

Die Landesvereinigung
Bauwirtschaft Bayern im Internet:
www.lvb-bayern.de
Ansprechpartner:
Holger Seit
Telefon 089 / 76 79-133
seit@lbb-bayern.de



Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts: Voraussichtliche Auswirkungen für Bauunternehmen

Am 1. Juni 2012 tritt das *Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts* (KrW-AbfG) in Kraft. Wir informieren über die voraussichtlichen Auswirkungen der neuen gesetzlichen Regelungen für Bauunternehmen.

Mit diesem Gesetz wird zum 1. Juni 2012 das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Kraft und das bisher geltende Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) außer Kraft gesetzt. Ziel ist eine europarechtskonforme umfassende Modernisierung des Abfallrechts.

EU-rechtlich harmonisierte Begriffsbestimmungen

Erstmals gibt es nun gesetzliche Regelungen zu den praxisrelevanten Fragen der Abgrenzung von Abfall und Nebenprodukt (§ 4 KrWG) sowie zum Ende der Abfalleigenschaft (§ 5 KrWG).

Fünfstufige Abfallhierarchie

- Kern des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist die neue fünfstufige Abfallhierarchie (§ 6 KrWG) und ihre Umsetzung im bisherigen Grundpflichtenmodell (§§ 6 bis 8 KrWG). Die neue Hierarchie legt die grundsätzliche Stufenfolge aus Abfallvermeidung, Wiederverwendung, Recycling und sonstiger, u. a. energetischer Verwertung von Abfällen und schließlich der Abfallbeseitigung fest.
- Die Umsetzung der Hierarchie in den Stufen Vermeidung, Verwertung, Beseitigung ist bereits durch das Gesetz vorgegeben. Die Festlegung des Vorrangs einer Verwertungsart (Wiederverwendung, Recycling und sonstiger, u. a. energetischer Verwertung) gegenüber den Abfallerzeugern und -besitzern wird in erster Linie durch abfallspezifische Rechtsverordnungen erfolgen, die derzeit noch nicht verabschiedet sind.

Beförderung von Bauabfällen künftig generell erlaubnispflichtig

Die Anzeige- und Erlaubnispflichten (§§ 53 und 54 KrWG) für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen werden unter Ausrichtung am sog. Gefahrenpotential der Abfälle neu geordnet. Die bisherige Transportgenehmigungsverordnung soll zu einer für alle Sammler, Beförderer (bspw. Bauunterneh-

men, die Bauabfälle beseitigen), Händler und Makler von Abfällen geltende Verordnung ausgebaut werden. Schließlich enthält auch die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben ein schärferes gesetzliches Profil (§§ 56 und 57 KrWG). Die bestehende Entsorgungsfachbetriebeverordnung soll mittelfristig fortentwickelt werden.

Kritik

Das Baugewerbe sieht die neuen gesetzlichen Regelungen kritisch. Im Vorfeld der Verabschiedung des neuen KrWG wandte sich der ZDB an die Mitglieder des Vermittlungsausschusses von Bundesrat und Bundestag, damit diese sich für die Belange der baugewerblichen Unternehmen einsetzen – leider weitgehend ohne Erfolg.

Folgende Auswirkungen auf die Baupraxis befürchten die baugewerblichen Organisationen:

- Wird jeder Boden Abfall? Das Gesetz sieht vor, dass auch gering belastete Böden, die bei Infrastrukturmaßnahmen und Linienbaustellen gelöst und im Zuge der Baumaßnahme wieder eingebaut werden, unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen und u. U. als Abfall eingestuft werden. Die baugewerblichen Organisationen forderten deshalb, diese Böden vom Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen. Ansonsten würden gewaltige Abfallmengen entstehen, für die gar nicht genügend Deponieraum zur Verfügung stünde. Außerdem würden extrem hohe Kosten für Deponierung, Transporte und Gewinnung neuen Bodenersatzmaterials entstehen.

- Bauunternehmer als Beförderer? Das Gesetz sieht vor, dass künftig ein Bauunternehmen bereits dann als Beförderer im Sinne des Abfallrechts gilt, wenn es „im Rahmen seiner eigenen gewerblichen Tätigkeit von ihm selbst erzeugte Abfälle befördert“ und diese Tätigkeit

bereits als gewerbsmäßig ausgelegt wird, wenn es dies „gewöhnlich und regelmäßig“ tut. Es ist zu befürchten, dass dies durch neue Anzeige- und Erlaubnispflichten hohen bürokratischen Aufwand und erhebliche Kosten für die handwerklichen Betriebe nach sich zieht. Das Bauen wird sich dadurch erheblich verteuern.

- Bauunternehmer als Entsorger? Bislang wird unter „*Abfallsammlung*“ die Einsammlung von gefährlichen Abfällen im Zuge der Sammelentsorgung verstanden. Der Entsorgungsnachweis beginnt erst beim Einsammler; der Abfallerzeuger erhält lediglich einen Übernahmeschein in Papierform. Insbesondere sind Abfallerzeuger (z. B. Bauunternehmen, die Bauschutt transportieren) als Teilnehmer an der Sammelentsorgung bislang nicht verpflichtet, das elektronische Nachweisverfahren aktiv zu nutzen. Nun wird bereits für Abfallerzeuger eine Teilnahme an diesem elektronischen Verfahren eingeführt.
- Transportgenehmigung für Erdaushub? Das neue Gesetz sieht vor, dass künftig die Beförderung von Erdaushub, Straßenaufbruch und mineralischem Bauschutt einer Transportgenehmigung bedarf. Dies widerspricht der derzeitigen Regelung nach § 49 Abs. 1 *Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz*. Auch der Transport von gefährlichem Abfall zur Verwertung oder Beseitigung oder von nicht-gefährlichem Abfall zur Beseitigung im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen von Handwerkern ist nach derzeitiger Regelung als eigener Abfall genehmigungsfrei. Das nun verabschiedete Gesetz fordert auch hierfür vom Handwerker den Erwerb eines Fachkundenachweis. Von den Neuregelungen sind demzufolge auch Abfalligentransporte betroffen, so etwa bei der Entsorgung anfallender Baureste und Bauabfälle beim Einfamilienhausbau.

Was konnten wir erreichen?

Es wurde eine handwerkerfreundliche Umsetzung des *Kreislaufwirtschaftsgesetzes* (KrWG) und der noch ausstehenden Ausführungsverordnungen zugesagt. Die Koalitionsfraktionen haben die Bundesregierung zudem in einem Entschließungsantrag aufgefordert, die Durchführungsverordnungen so auszugestalten oder anzupassen, dass die Belastungen für die Betroffenen so gering wie möglich gehalten werden. Die Bundes-

regierung hat zugesagt, auf Verordnungsstufe alle Möglichkeiten zur Minimierung des bürokratischen Aufwands, insbesondere bei Handwerkern, auszuerschöpfen.

Zeitnahe Durchführungsverordnung vorgesehen

Einzelheiten des künftigen Anzeige- und Erlaubnisverfahrens für den Transport von Abfällen werden in einer eigenen Rechtsverordnung geregelt, die bislang noch

nicht vorliegt. Daher ist derzeit noch nicht absehbar, wie die neuen Vorschriften des *Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes* die Praxis der Bauhandwerksbetriebe ändern wird. In jedem Falle wird es Übergangsfristen geben. Wir werden Sie über die weitere Entwicklung zeitnah informieren und zur gegebenen Zeit Informationsveranstaltungen anbieten.





Rechtsschutz unterhalb der EU-Schwellenwerte

Nach Auskunft aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird es in dieser Legislaturperiode keinen Vorschlag zur Umsetzung eines wirksamen Rechtsschutzes bei Bauaufträgen im Unterschwellenbereich geben.

Das Vergaberecht ist in Deutschland zweigeteilt. Im sog. Oberschwellenbereich (einer Baumaßnahme mit einem Gesamtauftragswert von derzeit mehr als 4.845.000,- € netto) besteht ein wirksames Rechtsschutzsystem, das es dem Bieter erlaubt, bei Verstößen gegen das Vergaberecht die Zuschlagserteilung zu stoppen und überprüfen zu lassen. Im sog. Unterschwellenbereich kann sich der Bieter nur an die VOB-Stellen wenden und ein Vergabeverfahren überprüfen lassen. Trotz Überprüfung des Vergabeverfahrens durch die VOB-Stelle entsteht keine vorläufige Sperre der Zuschlagserteilung. Erhält somit ein Bieter zu Unrecht nicht den Zuschlag, so kann er später nur Schadensersatzansprüche geltend machen, an denen viele Bieter kein Interesse haben.

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht deshalb vor, für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte einen wirksamen Rechtsschutz einzuführen. Nach Auskunft aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird es in dieser Legislaturperiode jedoch nicht mehr zu einer entsprechenden Einführung kommen. Mit einer Ein-

führung kann also frühestens in der nächsten Legislaturperiode gerechnet werden.

Hinweis: Das Bayerische Baugesetz setzt sich gleichwohl weiter für einen schlanken, verwaltungsinternen Rechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte mit Anspruch des Bieters auf Tätigwerden der Nachprüfungsstelle ein. Die Vergabestelle soll innerhalb einer bestimmten Frist zur Vorabinformation an die anderen Bieter verpflichtet sein, so dass der Bieter innerhalb einer bestimmten Frist die geplante Entscheidung bei der Nachprüfungsstelle (VOB-Stelle) beanstanden kann. Der Zuschlag soll erst erteilt werden dürfen, wenn die VOB-Stelle das Vergabeverfahren nicht innerhalb einer bestimmten Zeit (z. B. 10 Tage) beanstandet.

Ein solcher Rechtsschutz wäre nicht investitionshemmend und würde gleichzeitig die Position der Bieter verbessern.

Vergaberecht: Neuer EU-Schwellenwert für Bauaufträge ab 22. März 2012

Die Vergabeverordnung, die den angehobenen Schwellenwert für Bauaufträge auf 5 Mio. € (bisher 4.845.000,- €) enthält, ist am 21. März 2012 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Der neue Schwellenwert tritt damit am 22. März 2012 in Kraft.

Hinweis: Trotz der neuen Vergabeverordnung sind der überarbeitete Abschnitt 2 und der neue Abschnitt 3 der VOB/A in der Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 24. Oktober 2011 noch nicht anzuwenden. Der neue Abschnitt 3 der VOB/A ist erst mit Inkrafttreten der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) anzuwenden. Dies wird voraussichtlich Ende 2012 geschehen. Der geänderte Abschnitt 2 der VOB/A soll zeitgleich angewendet werden, so dass die Vergabeverordnung (VgV) nochmals (voraussichtlich Ende 2012) geändert werden wird.

Verbraucherbauverträge von ZDB und Haus & Grund wurden aktualisiert

Die Muster-Verträge „Einfamilienhaus/Schlüsselfertigbau“ und „Einzelgewerk/Handwerkervertrag“ wurden aktualisiert und stehen in der Fassung Januar 2012 zur Verfügung. Die aktualisierten Vertragsmuster können im Internetauftritt unseres Verbandes unter www.lbb-bayern.de (Mitgliederbereich/Bau- und Vergaberecht/Musterverträge) heruntergeladen werden.

Seit 1. Januar 2009 unterliegt die VOB/B bei Verwendung gegenüber Verbrauchern einer Inhaltskontrolle nach dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff BGB). Bis zu diesem Zeitpunkt waren die einzelnen Bestimmungen der VOB/B auch in Verträgen mit Verbrauchern einer Inhaltskontrolle entzogen, obwohl die Regelungen der VOB/B als Allgemeine Geschäftsbedingungen zu qualifizieren sind und somit grundsätzlich den § 305 ff BGB unterliegen müssten. Die VOB/B war insoweit privilegiert.

Die Privilegierung der VOB/B bleibt im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und der öffentlichen Hand bzw. zwischen zwei Unternehmen bestehen. Auch in Verträgen mit Verbrauchern kann die VOB/B

grundsätzlich ohne die besagte Privilegierung weiterhin vereinbart werden; allerdings sind bei Verwendung der VOB/B durch Baubetriebe gegenüber Verbrauchern einzelne auftragnehmerfreundliche Bestimmungen der VOB/B (z.B. § 7 Abs. 1 VOB/B, § 12 Abs. 5 Nr. 1 und 2 VOB/B, § 13 Abs. 4 VOB/B und § 15 Abs. 3 Satz 5 VOB/B) unwirksam. Gleichzeitig bleiben jedoch die auftraggeberfreundlichen Regelungen der VOB/B wirksam.

Als Reaktion auf den Wegfall der Privilegierung wurden deshalb von ZDB und Haus & Grund zwei Muster-Verträge (Schlüsselfertigbau und Einzelgewerke) für Bauverträge mit Verbrauchern erarbeitet. Zu beiden Verträgen gehören ausführliche Informationen, die wichtige

Tipps zum Ausfüllen der Verträge geben. Das Bayerische Baugewerbe empfiehlt im Verbraucherbereich als Ersatz für die VOB/B die Anwendung der beiden Muster-Verträge.

Hinweis: Die Vertragsmuster sind in der Baupraxis bisher gut aufgenommen worden. Anlässlich der Aktualisierung der Verträge erklärten Haus & Grund-Präsident Dr. Rolf Kornemann und ZDB-Präsident Dr. Hans-Hartwig Loewenstein in einer gemeinsamen Presse-Information vom 14. März 2012, dass beide Verträge ausgewogen und rechtssicher seien und für ein hohes Maß an gegenseitigem Vertrauen beim Bauen sorgten.

Rechtsschutzversicherung für offene Werklohnforderungen – exklusiv für Mitgliedsbetriebe der bayerischen Bauinnungen

Im Baurecht ergänzen wir unser klassisches Beratungspaket durch das Angebot für eine Vertragsrechtsschutzversicherung, die auch Bauverträge einschließt.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen, die VHV und die Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft (NRV) haben ein neues Versicherungspaket exklusiv für Mitgliedsbetriebe entwickelt. Neben Privat-, Beruf- und Verkehrsrechtsschutz werden im Rahmen des **Gesamtpakets der Firmenvertrags-Rechtsschutzversicherung** auch Streitigkeiten aus Bauverträgen abgesichert. Ziel dieses neuen Produkts ist es, die Position der vorleistungspflichtigen Bauunternehmen bei nicht bezahlten Werklohnforderungen zu stärken. Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen bietet seinen Mitgliedern seit vielen Jahren als besonderes Dienstleistungsangebot neben einer juristischen Beratung im Arbeits- und Sozialrecht

auch Rechtsberatung im Bau- und Vergaberecht an. Viele Streitigkeiten können so bereits im Vorfeld beigelegt werden. Angesichts der überlangen Verfahrensdauer bei den Gerichten und der damit verbundenen Liquiditätsverluste ist die außergerichtliche Streitbeilegung in jedem Fall sinnvoll. Kommt es dennoch zum Rechtsstreit vor Gericht, weil der Auftraggeber, z. B. bei streitigen Mängeln, seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt, werden die Kosten des Rechtsstreits von der Versicherung übernommen. Durch die Reduzierung des Risikos auf den Selbstbehalt des ansonsten erheblichen Kostenrisikos (Anwalts- und Gerichtskosten einschließlich Sachverständigenkosten) werden die versicherten Mitgliedsbetriebe bei der

Durchsetzung ihrer offenen Werklohnforderungen gestärkt.

Die Firmenvertrags-Rechtsschutzversicherung kommt für Betriebe mit einem Jahresumsatz von bis zu 60 Mio. € in Betracht. Ab einer Streitwertuntergrenze von 1.000,– € deckt sie Gerichtsverfahren mit einer Deckungssumme von 100.000,– €, maximiert auf 300.000,– € im Kalenderjahr ab. Dabei fällt pro Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 500,– € an. Im Rahmen ihrer Deckungsprüfung fordert die Versicherung den schriftlichen Bauvertrag an sowie eine Beratungsbescheinigung, dass der Mitgliedsbetrieb sich vorab durch den Landesverband Bayerischer Bauinnungen hat rechtlich beraten

lassen. Die Beratung kann telefonisch oder auch vor Ort beim Landesverband Bayerischer Bauinnungen in München erfolgen.

Es gibt zwei Versicherungstarife: für Unternehmen des Bauhauptgewerbes und des Baunebengewerbes, gestaffelt nach Jahresumsatz. Die Beiträge werden nur durch Einzugsermächtigung erhoben.

Weitere Einzelheiten,
insbesondere zur Höhe der Versicherungsbeiträge, können unter
www.lbb-bayern.de
(Mitgliederbereich/Bau- und Vertragsrecht)
heruntergeladen werden.

Bei Interesse an einem konkreten Angebot
wenden Sie sich bitte an uns.

Abrechnung von „Nullpositionen“ beim Einheitspreisvertrag

Der Auftragnehmer erhält im Rahmen eines VOB/B-Vertrages für Nullmengen eine Vergütung nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B, soweit er nicht durch Erhöhung der Mengen bei anderen Positionen oder in anderer Weise einen Ausgleich erhält.

Der Fall:

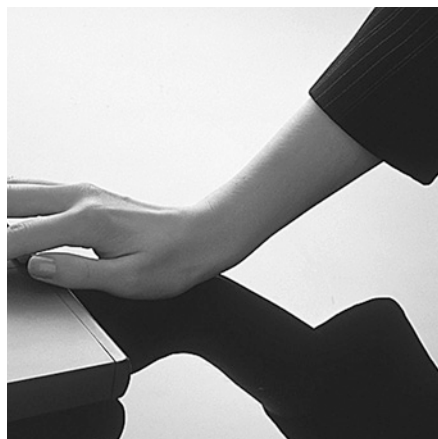
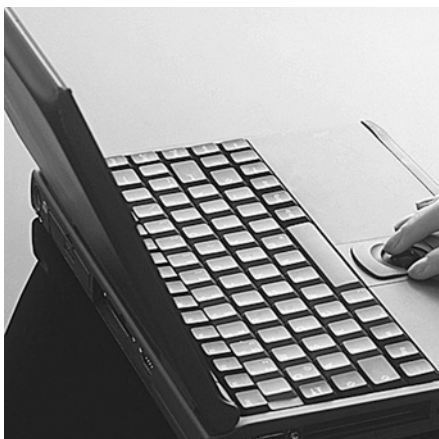
Ein Auftragnehmer (AN) verlegt für einen Auftraggeber (AG) eine Bundesstraße in einem Einheitspreisvertrag unter Vereinbarung der VOB/B. Bei der Durchführung der Baumaßnahme entfallen Leistungen mehrerer Positionen des Leistungsverzeichnisses vollständig, ohne dass dies auf einer Kündigung, einem Verzicht oder einer Anordnung des AG beruht. Der Fortfall der Leistungen ist auf tatsächliche Gegebenheiten zurückzuführen. Die Ausführung der Leistungen war nicht notwendig. Nach Abnahme der Arbeiten erstellt der AN eine Schlussrechnung, in der er die Vergütung für allgemeine Geschäftskosten, Baustellengemeinkosten und Wagnis und Gewinn in Höhe von rd. 5.000,— € verlangt, die in den entfallenen Positionen einkalkuliert waren. Der AG verweist darauf, dass die Abrechnungssumme des Vertrages nur geringfügig unter der Auftragssumme liegt und ermit-

telt einen Ausgleichsbetrag von insgesamt rd. 200,— €, die er an den AN auszahlt. Der AN verklagt den AG auf Restzahlung und macht bei Gericht keine Angaben zur Verteilung seiner Gemeinkosten auf die Leistungspositionen des Vertrages.

Die Entscheidung:

Der BGH stellt mit Urteil vom 26.01.2012 (Az.: VII ZR 19/11) fest, dass die Grundsätze des § 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B in diesem Fall heranzuziehen sind und der AN anstelle der dort vorgesehenen Anpassung der betroffenen Einheitspreise die für die entfallenen Positionen kalkulierten Deckungsbeiträge für Baustellengemeinkosten, allgemeine Geschäftskosten und Wagnis und Gewinn vergütet erhält. Der BGH hat hier jedoch einen Anspruch des AN abgelehnt, weil der AN angesichts der Ausgleichsberechnung des AG nicht schlüssig dargelegt hat, keinen Ausgleich

durch Erhöhung der Mengen bei anderen Leistungspositionen oder in anderer Weise erhalten zu haben. Der AN kann keine Vergütung beanspruchen, soweit er durch Erhöhung der Mengen bei anderen Positionen oder in anderer Weise einen Ausgleich erhält. Nach Ansicht des BGH war es Sache des AN, die gebotene Ausgleichsberechnung durch entsprechenden Sachvortrag zu ermöglichen, da nur er dazu in der Lage war, die erforderlichen Angaben zur Verteilung der Gemeinkosten auf die Leistungspositionen des Vertrages zu machen. Dies hat der AN unterlassen, so dass der Anspruch auf Zahlung abzulehnen war. Es reicht nicht aus, nur die in die entfallenen Leistungspositionen eingerechneten Deckungsbeiträge aufzuschlüsseln und die zusätzlich erwirtschafteten Deckungsbeiträge ohne nähere Angaben zu ignorieren.



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!



ZDB-Forderungen zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat dem Bundestag Reformüberlegungen und Vereinfachungsmöglichkeiten im Bereich des steuerlichen Reisekostenrechts vorgelegt, die für die Bauwirtschaft von großer Bedeutung sein können.

Beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit und die lohnsteuerliche Behandlung von Auslösungen, Verpflegungszuschüssen und Fahrtkostenabgeltungen sind in der Bauwirtschaft der Regelfall. Vereinfachungen im Bereich des steuerlichen Reisekostenrechts sind deshalb von unserer Seite besonders begrüßenswert. Vor allem soll der Abbau von unverhältnismäßiger bürokratischer Belastung bei Vermeidung jeglicher steuerlicher Mehrbelastung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gelingen.

Der ZDB fordert im Rahmen dieser Reform folgende Punkte zu berücksichtigen:

- **Abschaffung der Dreimonatsfrist beim Verpflegungsmehraufwand**

Mit Wirkung ab dem 01.01.2008 wurden die Lohnsteuerrichtlinien neu gefasst. Die sog. „Dreimonatsfrist“ wurde durch die Richtlinienänderung für Fahrt- und Übernachtungskosten aufgehoben, nicht aber hinsichtlich der Gewährung von Verpflegungsmehraufwendungen. Die Dreimonatsfrist bedeutet, dass nach Ablauf von drei Monaten eine auswärtige Arbeitsstätte zur regelmäßigen Arbeitsstätte wird, mit der nachteiligen Konsequenz, dass keine steuerfreien Verpflegungspauschalen mehr gezahlt werden können. Die Befristung beinhaltet zudem für die Unternehmer umfangreiche Prüfungs-, Kontroll- und Dokumentationspflichten hinsichtlich Beginn, Ende und möglicher Unterbrechung dieser Frist.

- **Verzicht auf eine Prüfung von Abwesenheitszeiten**

Bei den Voraussetzungen für die Gewährung von steuerfreien Pauschalen sollte grundsätzlich darauf geachtet werden, dass die Mitarbeiter von Aufzeichnungspflichten über ihre tägliche Abwesenheitszeit, vor allem bei Auswärtstätigkeit mit

Übernachtung befreit werden. Damit würde auch der Prüfungsaufwand der Unternehmer und der Steuerverwaltung entfallen. Ein angemessener Verpflegungspauschalbetrag sollte auf alle Fälle steuerfrei vom Arbeitgeber ausbezahlt werden können. Auf eine mehrstufige Staffelung bei den Verpflegungspauschalen sollte aus Vereinfachungsgründen bei eintägiger Auswärtstätigkeit möglichst verzichtet werden.

Bundesrahmentarifvertrag Bau nicht die Grundlage entziehen

Arbeitgeber und Gewerkschaft haben sich im Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV-Bau) u. a. auf die Erstattung von Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwand geeinigt. Grundlage für die derzeitige tarifvertragliche Regelung ist die steuer- und sozialversicherungsfreie Gewährung des Verpflegungszuschusses.

Würde etwa die Mindestabwesenheitsdauer, ab der lohnsteuerfreie Verpflegungspauschalen gezahlt werden können, auf 14 Stunden erhöht und eine Pauschalversteuerung bei kürzerer Abwesenheit zugelassen, entfielen die Grundlage für die Tarifvertragsregelung.

Unser Zentralverband (ZDB) fordert daher, dass Arbeitnehmer durch eine Reform des Reisekostenrechts nicht schlechtergestellt werden, da ansonsten die tarifvertraglichen Regelungen infrage gestellt werden bzw. neu verhandelt werden müssten. Bei dem BRTV-Bau handelt es sich zudem um einen der seltenen, für allgemeinverbindlich erklärten Rahmentarifverträge. Der BRTV-Bau wurde seit 2002 (bis auf marginale Änderungen) nicht mehr angetastet. Ein Eingriff des Gesetzgebers in den Tarifvertrag würde daher schwerwiegende Folgen haben.



Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand

Nachhaltige und gegen Entgelt erbrachte Leistungen der öffentlichen Hand unterliegen der Umsatzsteuer, wenn solche Tätigkeiten im Wettbewerb zu Privaten stehen.

Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil vom 10. November 2011 (Az.: V R 41/10) entschieden. Das Urteil wird möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand haben. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs reicht es zur Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand aus, wenn die Nichtbesteuerung der öffentlichen Hand zu einer nicht nur unbedeutenden Wettbewerbsverzerrung führen würde. Damit ändert der BFH aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) aus dem Jahr 2008 seine Rechtsprechung und kommt zu einer erheblichen Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht für die öffentliche Hand im Vergleich zur gegenwärtigen Besteuerungspraxis.

Im dem entschiedenen Fall begehrte eine Gemeinde den Vorsteuerabzug für die Er-

richtung einer Sport- und Freizeithalle. Die Gemeinde nutzte die Halle für den Schulsport ihrer Schulen, überließ die Halle aber auch gegen Entgelt an private Nutzer sowie einer Nachbargemeinde. Der BFH bejahte die Umsatzsteuerpflicht der Tätigkeiten mit Ausnahme der Nutzung für den eigenen Schulsport. Die Gemeinde ist deshalb zum anteiligen Abzug der Vorsteuer bei Errichtung der Halle berechtigt. Darüber hinaus stellte der BFH auch klar, dass auch so genannte Beistandsleistungen, die zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinden) erbracht werden, steuerpflichtig sind, wenn es sich um Leistungen handelt, die auch von Privatanbietern erbracht werden können. Mit dem Urteil setzt der BFH seine jüngere Rechtsprechung konsequent fort. So hatte er bereits geurteilt, dass die Aufstellung von Automaten in Universitäten oder die Überlas-

sung von Pkw-Stellplätzen in Tiefgaragen auf hoheitlicher Grundlage als entgeltliche Umsätze der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

In einer ersten Stellungnahme hat unser Zentralverband ZDB die BFH-Entscheidung ausdrücklich begrüßt. Bisher hatten Unternehmen der öffentlichen Hand aufgrund der Tatsache, dass sie nicht umsatzsteuerpflichtig waren, meist einen Wettbewerbsvorteil. Da solche Unternehmen zum Teil auch komplette Baumaßnahmen abwickeln, sei es nur recht und billig, wenn für sie die gleichen Pflichten wie für alle übrigen Unternehmen gelten. Abzuwarten bleibt allerdings, ob die Finanzverwaltung unter Umständen mit einem Nichtanwendungserlass reagiert und dadurch bewirkt, dass das Urteil über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht angewendet werden darf. ■

Neuregelung ab 2012 – Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen wird Pflicht

Die gesetzliche Verpflichtung, Steuerdaten elektronisch ans Finanzamt zu übermitteln, ist erheblich erweitert worden. Waren bisher die Unternehmer verpflichtet, ihre Steueranmeldungen elektronisch zu übermitteln, müssen für das Besteuerungsjahr 2011 auch viele Jahressteuererklärungen elektronisch abgegeben werden.

Einkommensteuererklärung

Alle Bürger, die Gewinneinkünfte erzielen, müssen die Einkommensteuererklärung 2011 elektronisch übermitteln. Hierunter fallen alle Gewerbetreibende und selbstständig Tätige.

Anlage EÜR (Einnahmeüberschussrechnung)

Die EÜR ist ebenfalls bereits für das Jahr 2011 mit der Jahressteuererklärung elektronisch zu übermitteln. Für Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen

gilt diese Verpflichtung erst später (vergl. hierzu BLICKPUNKT BAU 02/2012, Seite 6, Artikel E-Bilanz).

Umsatzsteuer-, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuererklärung

Auch diese Erklärungen müssen ab dem Jahr 2012 elektronisch übermittelt werden. Gleiches gilt für Feststellungserklärungen.

Im Unterschied zur Einkommensteuererklärung müssen diese Erklärungen authentifiziert übermittelt werden. Die

hierzu erforderliche Registrierung für Unternehmen und Organisationen unter www.elsteronline.de wurde inzwischen vereinfacht.

Weitere Informationen
zum Thema
elektronische Steuererklärungen
sind im Internet auch unter
www.elster.de und
www.estuer.de
zu finden. ■

Lohnsteuer – Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten bei beruflichen Auslandsreisen

Das Bundesfinanzministerium hat die neuen Pauschbeträge 2012 veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zur steuerlichen Behandlung von Reisekosten bei beruflich oder betrieblich veranlassten Auswärtstätigkeiten im Ausland ab 1. Januar 2012 die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten bekannt gemacht.

Bei Reisen vom Inland in das Ausland bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Steuerpflichtige vor 24 Uhr Ortszeit erreicht hat. Für eintägige Reisen ins Ausland und für Rückreisetage aus dem Ausland in das Inland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend.

Die Übersicht über die ab 1. Januar 2012 geltende Pauschbeträge finden Sie im Internet unter www.lbb-bayern.de im Mitgliederbereich in der Rubrik „Steuern“.





Konjunkturelles Kurzarbeitergeld ab 1. April 2012

Für Baubetriebe hat sich die Rechtslage für den Bezug von konjunkturellem Kurzarbeitergeld seit 1. April 2012 geändert.

In BLICKPUNKT BAU, November 2011, Seite 13 hatten wir über das Auslaufen der Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld Plus berichtet. In diesem Artikel hatten wir auch darauf hingewiesen, dass sich die Rechtsänderungen beim konjunkturellen Kurzarbeitergeld für die Betriebe des Baugewerbes erst nach der Schlechtwetterzeit unmittelbar auswirken werden.

Durch das „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ vom 20. Dezember 2011 (BGBl. Teil I Nr. 69 vom 27. Dezember 2011) sind nicht nur die Sonderregelungen zum sog. Kurzarbeitergeld Plus zum 31. Dezember 2011 beendet, sondern auch die Vorschriften zum konjunkturellen Kurzarbeitergeld teilweise neu gefasst worden. Die Voraussetzungen für den Bezug von konjunkturellem Kurzarbeitergeld entsprechen weitgehend wieder der Rechtslage vor Inkrafttreten der Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld Plus, die im Februar 2009 als Reaktion auf die Wirtschafts- und Finanzkrise eingeführt worden waren, um den Betrieben ein kostengünstiges Instrument zur Vermeidung von Entlassungen anzubieten. Die Rückkehr zur alten Rechtslage für das **konjunkturelle Kurzarbeitergeld** umfasst insbesondere

- den Wegfall der pauschalierten Sozialaufwandserstattung (in Höhe von 50 % bzw. ab dem 7. Monat der Kurz-

arbeit in Höhe von 100 %) für konjunkturelles Kurzarbeitergeld,

- die Wiedereinführung der sog. 1/3-Regelung (mindestens 1/3 der Arbeitnehmer des Betriebes müssen einen Entgeltausfall von mindestens 10 % erleiden) sowie
- Verfahrensverschärfungen bei Anzeige und Antrag (insbesondere hinsichtlich der Glaubhaftmachung des Arbeitsausfalls).

Die Einführung von Kurzarbeit außerhalb der Schlechtwetterzeit wird dadurch schwieriger (weil die formellen Voraussetzungen wieder erhöht werden) und teurer (weil der Arbeitgeber wieder alleine die Sozialkosten der Kurzarbeit zu tragen hat). **An den gesetzlichen Voraussetzungen für den Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld und ergänzenden Leistungen innerhalb der Schlechtwetterzeit ändert sich jedoch nichts.**

Weiterhin ist zu beachten, dass die Höchstbezugsdauer von konjunkturellem Kurzarbeitergeld im Kalenderjahr 2012 nur sechs Monate beträgt (gesetzliche Bezugsfrist gemäß § 104 SGB III).



SOKA-BAU: Neue BauRente ZukunftPlus

Die SOKA-BAU bietet eine neue „BauRente ZukunftPlus“ an, über die wir nachfolgend informieren.

Der Tarifvertrag über eine Zusatzrente im Baugewerbe (TV TZR) sieht vor, dass die Beiträge zur tariflichen Zusatzrente im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer für alle nach dem Betriebsrentengesetz zulässigen Formen der betrieblichen Altersversorgung verwendet werden können. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben daher die Möglichkeit, sich auf einen Durchführungsweg und einen Anbieter zu verständigen (z. B. bei der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes). Der Arbeitnehmer kann eine Anlage des Gesamtbetrages bei der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes verlangen (§ 3 Abs. 1 TV TZR).

Derzeit haben ca. 70.000 Arbeitnehmer aus ca. 10.000 Baubetrieben einen Rentenvertrag bei der SOKA-BAU ab-

geschlossen. Durch die Einführung einer neuen Produktgeneration will die SOKA-BAU die Verbreitung der tariflichen Zusatzrente im Baugewerbe weiter erhöhen.

Neu ist u. a. eine **zusätzliche Erwerbsunfähigkeitsleistung**. Der von der SOKA-BAU angebotene Standardtarif ZukunftPlus S1–4 sieht nunmehr auch eine Erwerbsunfähigkeitsleistung vor, ohne dass hierfür ein zusätzlicher Beitrag erforderlich ist oder die Höhe der Altersrente dadurch geschmälert wird. Im Gegensatz zu dem Erwerbsunfähigkeitskomplettschutz, der mit dem Tarif ZukunftPlus S3–4 angeboten wird (und sich auf die Höhe der erreichbaren Altersrente auswirkt), wird die Erwerbsunfähigkeitsleistung im Tarif ZukunftPlus S1–4 auf

der Grundlage der eingezahlten Beiträge bis zum Eintritt der Erwerbsminderung berechnet. Die SOKA-BAU sieht in dieser neuen Erwerbsunfähigkeitsleistung eine insbesondere für die gewerblichen Arbeitnehmer des Baugewerbes bedarfsgerechte Leistungserweiterung.

Weitere Informationen zu der neuen Produktgeneration der BauRente ZukunftPlus finden Sie auf der Internetseite der SOKA-BAU (www.soka-bau.de).

Kein Mindestlohn bei einer betrieblichen Einstiegsqualifizierungsmaßnahme

Nimmt ein junger Mensch an einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung nach § 235 b SGB III teil, so steht ihm nach gemeinsamer Auffassung der Bundesagentur für Arbeit und des ZDB in dieser Zeit kein Anspruch auf Zahlung des Mindestlohnes zu.

Bei der betrieblichen Einstiegsqualifizierung nach § 235 b SGB III handelt es sich um ein von der Wirtschaft im Rahmen des Ausbildungspaktes entwickeltes Angebot, das jungen Menschen mit Vermittlungshemmnissen als Brücke in die Berufsausbildung dienen soll. Sie kann insbesondere zur Förderung der Ausbildungsreife genutzt werden. Dabei soll sie die Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit ermöglichen. Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können unter anderem durch Zuschüsse zur Vergütung bis zu einer Höhe von 216 Euro monatlich gefördert werden.

Aus den Geschäftsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit ergibt sich nicht ausdrücklich, ob den Teilnehmern an

einer derartigen Einstiegsqualifizierung auch ein Anspruch auf Mindestlohn zusteht. In den entsprechenden Weisungen heißt es lediglich, dass „die Höhe der vom Arbeitgeber zu zahlenden Vergütung in einem Vertrag niederzulegen ist. Tarifliche Regelungen sind hierbei einzuhalten.“

Auf Anfrage des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes erklärte die Bundesagentur für Arbeit jedoch, dass sich die Aussage „Tarifliche Regelungen sind einzuhalten“ auf eine tarifvertraglich geregelte **Praktikumsvergütung** beziehe. Sei also in einem Tarifvertrag eine höhere Praktikumsvergütung als 216,00 € vereinbart, so sei diese dann auch an die Teilnehmer der Einstiegsqualifizierung zu zahlen. Eine tarifvertraglich geregelte Praktikumsvergütung findet sich in den

Tarifverträgen des Baugewerbes jedoch nicht, so dass Arbeitgeber des Baugewerbes keine entsprechende tarifvertragliche Regelung einhalten müssen. Insbesondere gilt auch der Mindestlohn nicht.

Die Teilnehmer an einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung fallen nicht unter den persönlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages Mindestlohn. Dieser erfasst gemäß § 1 Abs. 3 TV Mindestlohn lediglich gewerbliche Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des SGB VI versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben. Der Schwerpunkt einer Einstiegsqualifizierung ist jedoch die Qualifizierung und gerade nicht die Arbeitsleistung. Es handelt sich daher nicht um eine „versicherungspflichtige Tätigkeit“.



Pestel-Studie zum Mietwohnungsbau in Deutschland

In Deutschland ist eine Verdopplung des Mietwohnungsbaus auf ca. 130.000 Wohnungen jährlich erforderlich

Zwar ist wegen der niedrigen Geburtenzahlen die Zahl der Kinder rückläufig. Die Zahl der Erwachsenen – und nur dieser Personenkreis bildet Haushalte und fragt Wohnungen nach – wird aber noch einige Jahre ansteigen. Hinzu kommen die Singularisierung und die Veränderung des Wanderungsverhaltens der Bevölkerung. Die Landflucht und das Verbleiben in den Städten führen zu wachsenden Leerständen in ländlichen Räumen bei gleichzeitiger Verknappung von Wohnraum in den Ballungsräumen. Eine demografische Entlastung der Wohnungsmärkte in Ballungsräumen ist nicht in Sicht.

Die Tendenz zum Wohnen in der Stadt ist eindeutig, hindert aber mangels Wohnungsangebot potenzielle Zuzügler an der Realisierung des Zuzugs. Ein Ausweichen ins Umland der Städte versuchen die Menschen wegen der damit verbundenen Nachteile (erhöhte Mobilitätskosten, erhöhter Zeitaufwand für den Weg zur Arbeit, zu Infrastruktureinrichtungen etc.) zu vermeiden. Hier besteht vor allem bei den Metropolen und Arbeitsplatzzentren der Bundesrepublik die Gefahr, dass sich eine weitere Verschärfung der Wohnungsmarktsituation zu einem gravierenden Standortnachteil entwickelt. Dies gilt insbesondere, da immer stärker nicht national, sondern mindestens europaweit gedacht wird und Alternativen gesucht werden. Wenn ein Mangel an (bezahlbaren) Wohnungen mögliche Betriebserweiterungen und Ansiedlungen verhindert, so wirkt sich dies mittelfristig auf die wirtschaftlichen Entwicklungschancen Deutschlands negativ aus.

Da Wohnungsmärkte lokale Märkte sind, helfen Leerstände in der Eifel, in Südniedersachsen oder Sachsen-Anhalt den

Wohnungssuchenden in Hamburg, Köln, München oder Potsdam nicht weiter. Deshalb gibt es in Deutschland nach wie vor auch ein quantitatives Wohnungsproblem, das sich in den letzten Jahren deutlich erhöht hat. Dieses quantitative Angebotsdefizit trifft auf die wohl schlechtesten Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau in der Nachkriegsgeschichte Deutschlands. Auch die jüngsten Steigerungen der Baugenehmigungszahlen können darüber nicht hinwegtäuschen.

Aus der Gegenüberstellung der regionalen Entwicklung der Mieterhaushaltszahlen und der Fortschreibung der Fertigstellungszahlen im Mietwohnungsbau wird ein jährliches Defizit von ca. 65.000 Mietwohnungseinheiten erkennbar. Bis zum Jahr 2017 würde sich damit ein Leck von ca. 400.000 Mietwohnungen aufbauen.

Damit ist beim Mietwohnungsbau in Deutschland nahezu eine Verdoppelung der Bauleistung auf rund 130.000 Wohnungen pro Jahr erforderlich. Knapp ein Drittel dieser erforderlichen neuen Mietwohnungen entfallen auf die zehn größten deutschen Städte. Aber auch Schrumpfsregionen brauchen Neubauten, um die Qualität des Wohnens zu erhalten. Erheblich verstärkt werden muss dabei auch die soziale Mietraumförderung.

Die Kurzfassung der Studie kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter hauer@lbb-bayern.de angefordert werden.

Förderung von Rußpartikelfiltern

Seit Februar 2012 wurde die Förderung der Rußpartikelfilternachsrüstung für Diesel-Fahrzeuge wieder aufgenommen.

Die erneute Förderung der Nachrüstung mit Partikelfiltern für Diesel-Fahrzeuge kann seit Februar 2012 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt werden. Förderfähig sind rückwirkend alle seit dem 1.1.2012 erfolgten Filternachsrüstungen.

Wie im Jahr 2010 wird die Nachrüstung sowohl von Diesel-PKW als auch von leichten Diesel-Nutzfahrzeugen bis maximal 3,5 Tonnen Gesamtmasse mit einem Festbetrag von 330 Euro gefördert.

Durch die Nachrüstung verringert sich der Schadstoffausstoß (Feinstaub), so dass zahlreiche Fahrzeuge anschließend die

Zugangsberechtigung für Umweltzonen erhalten können.

Es empfiehlt sich, einen Rußfilter zeitnah nachzurüsten, um anschließend die Förderung beantragen zu können, denn die Zuwendungsbescheide werden vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen erteilt. Die verfügbaren Mittel reichen für rund 87.000 Nachrüstungen. Bisher sind bereits 14.100 Anträge für PKW und LKW eingegangen.

Förderfähig ist die Nachrüstung von PKW, die erstmalig vor dem 1. Januar 2007 zugelassen wurden, sowie von leichten Nutz-

fahrzeugen bis 3,5 Tonnen mit Erstzulassung vor dem 17. Dezember 2009. Der Partikelfilter muss zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Dezember 2012 nachgerüstet werden. Eine rückwirkende Förderung für Nachrüstungen im Jahr 2011 gibt es nicht. Antragsberechtigt ist, wer im Zeitpunkt der Antragstellung Halter des nachgerüsteten Fahrzeugs war.

Eine ausführliche Beschreibung der Antragstellung finden Sie unter www.bafa.de unter der Rubrik Weitere Aufgaben/Partikelminderungs-systeme.

Bauwirtschaft: Höchster Geschäftsklimawert seit der Wiedervereinigung

Nach den Ergebnissen des ifo Konjunkturtests hat sich das Geschäftsklima im Bauhauptgewerbe im Februar weiter verbessert.

Der Klimaindikator stieg nach den Umfragewerten des Ifo-Instituts auf den höchsten Wert seit der Wiedervereinigung. Mit ihrer aktuellen Geschäftssituation waren die befragten Unternehmen auch zufriedener als im Januar. Die Geschäftserwartungen verbesserten sich ebenfalls. Nach den Angaben der Unternehmen wurde die Bautätigkeit allerdings im Februar stark durch die ungünstige Witterung beeinträchtigt. 74 % der Testteilnehmer (Januar: 28 %) meldeten wetterbedingte Behinderungen.

Wie im Vormonat klagte gut ein Fünftel der Firmen über Auftragsmangel; vor einem Jahr waren es 24 %. Der Ausnutzungsgrad der Gerätekapazitäten erhöhte sich auf knapp 72 % (saison- und witterungsbereinigt) und übertraf damit den Vorjahreswert (70 %). Im Durchschnitt der Bausparten verlängerte sich die Reichweite der Auftragsbestände von 2,7 auf 2,9 Monate (saison- und witterungsbereinigt); vor

einem Jahr reichten die Reserven für 2,5 Monate.

Die Firmenmeldungen lassen erkennen, dass die Preise heraufgesetzt werden konnten. In den nächsten Monaten dürften die Preise noch häufiger steigen. Die Unternehmen werden in der nahen Zukunft zusätzliches Personal einstellen.

KfW-Aktionsplan Energiewende

Zum 01.01.2012 startete die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ihren Aktionsplan zur Unterstützung der Energiewende mit einem verbesserten Finanzierungsangebot.

Das Finanzierungsangebot verbessert sich vor allem in folgenden Bereichen:

- Start des neuen KfW-Energieeffizienzprogramms und des KfW-Umweltprogramms
- Anhebung des Kredithöchstbetrages im KfW-Programm Erneuerbare Energien – Standard (Programm 270, 274) von

10 Mio. € auf 25 Mio. €

- Anhebung des Kredithöchstbetrages im ERP-Innovationsprogramm (Programm 180, 181, 184, 190, 191, 194) auf 25 Mio. € pro Innovationsvorhaben

Relevant für das Bauhauptgewerbe sind dabei vor allem das neue KfW-Energie-

effizienzprogramm sowie das neue KfW-Umweltprogramm.

Details hierzu können Sie im Internet unter www.lbb-bayern.de im LBB-Mitgliederbereich unter der Rubrik Betriebswirtschaft ersehen.

NEU! Länderleitfaden Polen – Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen

Bayern Handwerk International hat zusammen mit der Deutsch-Polnischen Industrie- und Handelskammer den Länderleitfaden Polen – Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen – erstellt.

Dieser Leitfaden gibt einen Überblick darüber, was ein deutsches Unternehmen bei Lieferungen und der Erbringung von Leistungen in Polen zu beachten hat und richtet sich in erster Linie an Betriebe aus dem Bau- und Ausbauhandwerk die vorübergehend in Polen tätig sind.

Typische Fragestellungen zur Vorbereitung einer vorübergehenden Auslandstätigkeit

sind:

- Was ist bei einer Mitarbeiterentsendung zu beachten?
- Welche Handwerkstätigkeiten sind in Polen reguliert?
- Wann sind in Polen welche Steuern zu entrichten?
- Was ist bei der Vertragsgestaltung mit polnischen Geschäftspartnern zu beachten?

Der über 50 Seiten umfassende Leitfaden ist ab sofort kostenfrei bei Bayern Handwerk International erhältlich:
info@bh-international.de

Gehaltszusatzkosten

Der Zuschlagsatz für die Gehaltszusatzkosten wird immer dann benötigt, wenn für die Arbeit von Bauleitern, Polieren oder Angestellten die Kosten pro Stunde, Tag oder Monat berechnet werden sollen.

Das ist z. B. der Fall bei der

- Abrechnung nach Stundenaufwand für Bauleiter, Poliere oder Angestellte („Preis einer Polierstunde“);
- Kalkulation, wenn in die Mittelohnberechnung Poliere und/oder Angestellte einbezogen werden („Kosten eines Poliers pro geleisteter Arbeitsstunde“);

- Kalkulation von Polier- oder Bauleiterkosten als Teil der Baustellengemeinkosten (z. B. „Höhe der Baustellengemeinkosten bei 5-monatiger Bauzeit“).

Das Muster für die Berechnung des Zuschlagsatzes der Gehaltszusatzkosten zum Stichtag 1. Januar 2012 kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Fr. Hauer, hauer@lbb-bayern.de angefordert werden.

Bauleistungspreise weisen wiederum Erhöhungen aus

Der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung im Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres veröffentlichte Index weist für den November 2011 im Vergleich zum Vorjahresquartal erhöhte Bauleistungspreise aus.

Im Monat November 2011 stieg der ermittelte Bauleistungspreis-Index für Wohnge-

bäude gegenüber dem November 2010 in Bayern um 3,0 Prozent und bei den ge-

werblichen Betriebsgebäuden gleichfalls um 3,0 Prozent.

JAHR/MONAT	WOHNGEBÄUDE INSGESAMT			GEWERBLICHE BETRIEBSGEBÄUDE		
	DEUTSCHLAND	BAYERN		DEUTSCHLAND	BAYERN	
	INDEX	INDEX	VERÄNDERUNGEN GEGENÜBER VORJAHRESQUARTAL	INDEX	INDEX	VERÄNDERUNGEN GEGENÜBER VORJAHRESQUARTAL
2008 November	112,5	113,0	2,8	114,7	114,7	3,3
2009 November	112,8	112,9	– 0,1	114,8	114,2	– 0,4
2010 November	114,6	114,7	1,6	116,9	116,0	1,6
2011 November	117,9	118,1	3,0	120,5	119,5	3,0

Berechnungsgrundlage : 2005 = 100



Förderprogramme für die berufliche Ausbildung

Für Jugendliche, die ohne Schulabschluss die allgemeinbildende Schule verlassen haben oder eine Praxisklasse an der Haupt- bzw. Mittelschule besucht haben, unterstützen staatliche Förderprogramme die berufliche Ausbildung. Mit dem Programm „Einstiegsqualifizierung (EQ)“ wird ein betriebliches Langzeitpraktikum von mind. 6 bis max. 12 Monaten gefördert, in dem Ausbildungsbetriebe den Auszubildenden näher kennenlernen können. Mit dem Programm „Fit for Work“ werden Ausbildungsbetriebe unterstützt, die direkt Ausbildungsverträge mit den Jugendlichen abschließen.

Einstiegsqualifizierung (EQ)

Die betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ) wurde im Rahmen des Ausbildungspaktes entwickelt, um Bewerbern mit eingeschränkter Vermittlungsperspektive als Brücke in die Berufsausbildung zu dienen. Als betriebliches Langzeitpraktikum von mind. 6 bis max. 12 Monaten bietet sie Bewerbern die Möglichkeit zu zeigen, was in ihnen steckt und den Betrieben die Chance, den potenziellen Fachkräftenachwuchs näher kennenzulernen und mehr zu sehen, als Schulzeugnisse aussagen können. Idealerweise sollte die EQ so terminiert werden, dass ein nahtloser Übergang in eine Ausbildung zu Beginn des nächsten Ausbildungsjahres möglich ist. Im Einzelfall kann auf Antrag des Betriebes die Qualifizierung auf eine nachfolgende Ausbildung angerechnet werden.

Weitere Informationen
im LBB-Mitgliederbereich
unter „Berufsbildung“.

Fit for Work 2012

Die genauen Förderkonditionen für das Programm Fit for Work 2012 werden vom Ministerrat des Freistaat Bayern voraussichtlich Anfang Juli 2012 beschlossen. Die im Jahr 2011 gültige Förderpraxis für die Ausbildung von Jugendlichen ohne Schulabschluss und Jugendlichen aus Praxisklassen wird laut den Veröffentlichungen des Bayerischen Staatsministerium für Arbeit- und Sozialordnung, Familie und Frauen jedoch fortgeführt.

Mit 5.000 Euro wird die betriebliche Ausbildung von Hauptschülern aus Praxisklassen und von Jugendlichen ohne Schulabschluss gefördert.

**Interessierte Betriebe
bitten wir die
aktuellen Veröffentlichungen
unter [http://www.stmas.bayern.de/
berufsbildung/fitforwork/
2012.php](http://www.stmas.bayern.de/berufsbildung/fitforwork/2012.php) zu beobachten.**



Checkliste zum Abschluss von Ausbildungsverträgen

Beim Abschluss von Ausbildungsverträgen stellen sich besonders bei Betrieben, die nicht jedes Jahr ausbilden, zahlreiche Fragen. Die wichtigsten werden im nachfolgenden Artikel beantwortet.

Wer darf ausbilden?

Lehrlinge darf ausbilden,

- wer persönlich und fachlich geeignet ist (§ 21 HWO) und
- wenn der Betrieb nach Art und Einrichtung für die Ausbildung im gewählten Beruf geeignet ist (§ 22 HWO).

Die fachliche Eignung in einem zulassungspflichtigen Handwerk besitzt, (Anlage A der HWO)

- wer die Meisterprüfung im Handwerk des Ausbildungsberufs oder in einem verwandten Handwerk bestanden hat oder
- wer dafür nach §§ 7, 7a oder 7b HWO ausübungsberechtigt ist **und Teil IV** der Meisterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat oder
- wer eine Ausnahmegewilligung nach § 8 erhalten **und Teil IV** der Meisterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

Die fachliche Eignung in den zulassungsfreien Handwerken besitzt, (Anlage B der HWO und in handwerksähnlichen Gewerben)

- wer die Meisterprüfung abgelegt hat oder
- wer die persönlich und fachliche Eignung nach §§ 29, 30 BBiG besitzt (d.h.: einschlägige Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf oder eine andere anerkannte Prüfung mit angemessener Zeit in der beruflichen Praxis oder Meisterprüfung).

oder

- wer Teil IV der Meisterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

Dürfen Ingenieure ausbilden?

Ingenieuren, die keine berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse nachweisen, können bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde eine widerrechtliche Zuerkennungen der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse beantragen.

Auswahl des Lehrlings

Das Auswahl- und Einstellungsgespräch sollte mit dem Jugendlichen und den Eltern geführt werden. Eine empfehlenswerte Methode zur Feststellung der Eignung des Bewerbers ist ein Kurzpraktikum (2 bis 3 Tage im Betrieb).

Dreijähriger Ausbildungsvertrag

Der Berufsausbildungsvertrag ist schriftlich vor Beginn der Ausbildung abzuschließen. Vertragsformulare sind bei der Bauinnung oder der zuständigen Handwerkskammer erhältlich. Die Vertragsformulare enthalten zwingende Regelungsinhalte und Platz für zusätzliche einzelvertragliche Vereinbarungen.

Zweijähriger Ausbildungsverträge mit Anschlussoption

Wenn zunächst ein Vertrag über 2 Jahre abgeschlossen wird, ist in das Ausbildungsvertragsmuster der HWK einzutragen:

„Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf ...“

entweder „Hochbaufacharbeiter“, „Tiefbaufacharbeiter“ oder „Ausbau facharbeiter“

„Fachrichtung/Schwerpunkt ...“

einzutragen ist der Handwerksberuf, der bei einer Vertragsverlängerung auf 3 Jahre mit der Gesellenprüfung abgeschlossen wird, z.B. „Maurer“ oder „Fliesenleger“ oder „Straßenbauer“.

„Die Ausbildung beträgt nach der Ausbildungsverordnung ...“

2 Jahre = 24 Monate

„Die Probezeit beträgt ...“

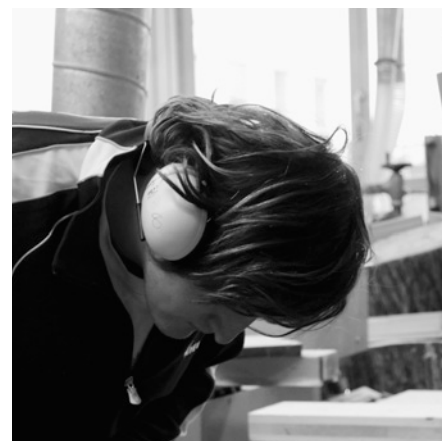
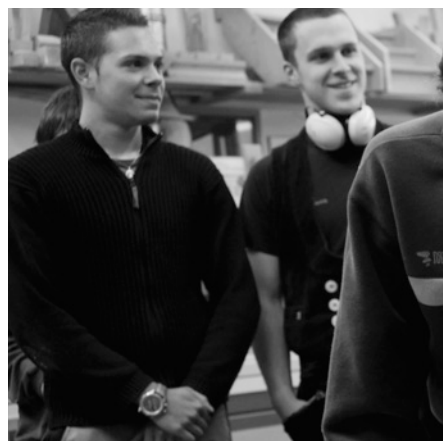
„4 Monate“ (das ist nach dem Berufsbildungsgesetz möglich!)

Weiterleitung des Lehrvertrags an Eltern und SOKA

Nach der Eintragung des Lehrvertrags in die Lehrlingsrolle ist je 1 Vertrags-Exemplar an die Eltern und an die Sozialkassen der Bauwirtschaft, Salierstraße 7, 65189 Wiesbaden, weiterzuleiten. Dort wird die Ausbildungsnachweiskarte erstellt, die für die Erstattung der Ausbildungsvergütungen an den Ausbildungsbetrieb notwendig ist.

Probezeit

Während der Probezeit, die höchstens 4 Monate betragen darf, kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit – sowohl vom Auszubildenden als auch



vom Ausbildungsbetrieb – ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden.

Ärztliche Untersuchung

Vor Beginn der Ausbildung muss sich der Betrieb eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung des Lehrlings vorlegen lassen, die nicht älter als 14 Monate sein darf.

Vor Ablauf des 1. Beschäftigungsjahres ist erneut eine ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist. Der Ausbildungsbetrieb hat den Lehrling 9 Monate nach Lehrbeginn zur Nachuntersuchung aufzufordern.

Berichtsheft

Der Lehrling hat ein Berichtsheft als Ausbildungsnachweis zu führen. Der Ausbilder hat dieses Berichtsheft regelmäßig durchzusehen. Über geeignete Berichtshefte (Formulare) erteilt die Bauinnung Auskunft.

Anmeldung und Freistellung für Berufsschule und überbetriebliche Ausbildungsstätte

Der Ausbildungsbetrieb hat sich um die nötigen Anmeldungen zu kümmern und den Lehrling zum Besuch der außerbetrieblichen Maßnahmen anzuhalten. Die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an der überbetrieblichen Ausbildung ist Pflicht des Lehrlings.

Erstattung von Ausbildungskosten durch SOKA-BAU

Die Ausbildungsbetriebe erhalten einen Teil der Ausbildungskosten von den Sozialkassen zurückerstattet. Derzeit werden für gewerbliche Lehrlinge folgende Kosten erstattet:

a) Ausbildungsvergütungen

- Im 1. betrieblichen Lehrjahr: 10 Monatsvergütungen
 - Im 2. betrieblichen Lehrjahr: 6 Monatsvergütungen
 - Im 3. betrieblichen Lehrjahr: 1 Monatsvergütung
- zuzüglich 20% anteilige Sozialaufwendung (siehe § 19 des Tarifvertrags über die Berufsbildung im Baugewerbe).

b) Kosten der überbetrieblichen Ausbildung

In Höhe der im § 24 des Tarifvertrags über die Berufsbildung im Baugewerbe festgelegten Sätze für die überbetriebliche Lehrlingsausbildung, eine evtl. Internatsunterbringung und für die Fahrkosten zur überbetrieblichen Ausbildungsstätte rechnet das Ausbildungszentrum direkt mit den Sozialkassen der Bauwirtschaft ab.

Weitere finanzielle Förderungen für ausbildende Betriebe, „Fit for Work“

Die für die Betriebe des Bayerischen Baugewerbes wichtige Förderung der Ausbildung von Absolventen aus Praxisklassen wird 2012 fortgeführt. Eventuelle, weitere Förderprogramme im Rahmen von „Fit for Work“ werden Anfang Juli 2012 beschlossen. Weitere Fördermöglichkeiten sind dem Artikel „Förderprogramme für die berufliche Ausbildung“ zu entnehmen.

Was kostet die Ausbildung?

Auf der Grundlage der Ausbildungsvergütungen und Sozialkosten 2012 wurden die bei den Betrieben verbleibenden Kosten errechnet:

1. Lehrjahr:	3.099,36 Euro durch 515 Std. = 6,02 Euro/Std.
--------------	---

2. Lehrjahr:	9.147,23 Euro durch 866 Std. = 10,05 Euro/Std.
--------------	--

3. Lehrjahr:	17.940,76 Euro durch 1.139 Std. = 15,75 Euro/Std.
--------------	---

Ende der Lehrzeit

Das Ausbildungsverhältnis endet grundsätzlich mit Ablauf der Ausbildungszeit. Es endet vorher, falls die Abschlussprüfung (z. B. nach zwei Jahren zum Hochbau-Tiefbau oder Ausbaufacharbeiter) bzw. die Gesellenprüfung früher bestanden wurde.

Verlängerung der Lehrzeit bei nicht bestandener Prüfung

Besteht der Lehrling seine Abschlussprüfung/Gesellenprüfung nicht, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

Bei einer Lehrzeitverlängerung ist die Ausbildungsvergütung des letzten Lehrjahres weiter zu zahlen. Die in den Lohn tabellen ausgedruckten Vergütungen des 4. Ausbildungsjahres gelten für länger dauernde Ausbildungsberufe, die in einigen Baubetrieben erlernt werden können (z. B. Elektriker).

Flexible Arbeitszeit für volljährige Lehrlinge

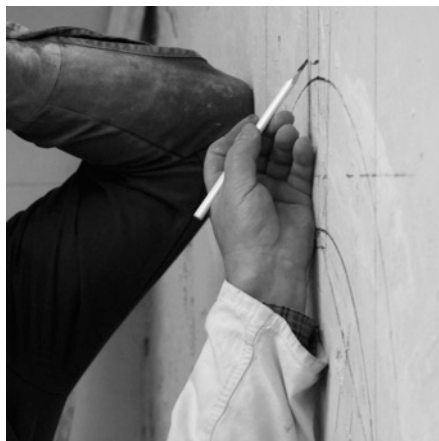
Die für Jugendliche geltenden Arbeitszeitbestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes gelten nicht für volljährige Lehrlinge. Für sie ist der § 3 des BRTV gültig. Volljährige können daher voll in die betriebsüblichen Arbeitszeitregelungen eingegliedert werden.

Ausbildungsvergütungen für gewerbliche Auszubildende:

Die Ausbildungsvergütungen betragen ab 01.06.2012 im

1. Lehrjahr:	648,00 Euro/Monat,
2. Lehrjahr:	996,00 Euro/Monat,
3. Lehrjahr:	1.259,00 Euro/Monat.

Weitere Fragen beantworten
Ihre Innungsgeschäftsstellen
und die
LBB-Geschäftsstelle.



Beim Betrieb verbleibende Kosten für die Ausbildungsvergütung

Die betrieblichen Kosten der Ausbildung ab 1. Mai 2012 sind nachfolgend ermittelt. Die Sozialkosten sind an den aktuellen Stand (2012) angepasst.

Dargestellt ist der Brutto-Verdienst eines gewerblichen Lehrlings mit den Sozialkosten, die dem Betrieb entstehen, gekürzt um die Erstattung der Ausbildungsvergütung durch die ULAK.

tung durch die ULAK.

Da die von der ULAK erstatteten Kosten für die überbetriebliche Ausbildung und

die Fahrtkosten direkt mit den Ausbildungszentren abgerechnet werden, sind diese hier nicht eingerechnet.

Ansatz der Sozialkosten (Arbeitgeberanteil 26,62 %):

Krankenversicherung	7,30 %
Pflegeversicherung	0,98 %
Rentenversicherung	9,80 %
Arbeitslosenversicherung	1,50 %
Berufsgenossenschaft (Annahme)	7,00 %
Insolvenzgeld	0,04 %
	26,62 %

1. LEHRJAHR

Zahlungen:

Vergütung	12 x 648,00 €	7.776,00 €
Vermögenswirksame Leistungen	12 x 23,52 €	282,24 € ¹⁾
Weihnachtsgeld		301,66 €
zusätzliches Urlaubsgeld § 11 BBTv (30 Tage x 1,14 % x 648,00 €)		221,62 €
		8.581,52 €
+ Sozialkosten	26,62 %	2.293,84 €
Summe Zahlungen		10.875,36 €

– Rückerstattung im 1. Lehrjahr: (10 Monate x 648,00 €)	6.480,00 €
+ 20 % Sozialaufwand Ausgleich	1.296,00 €
Summe Rückerstattungen	7.776,00 €

**Kosten des Ausbildungsbetriebes im 1. Lehrjahr
(ohne Kosten des betrieblichen Ausbilders) 3.099,36 €**

2. LEHRJAHR

Zahlungen:

Vergütung	12 x 996,00 €	11.952,00 €
Vermögenswirksame Leistungen	12 x 23,52 €	282,24 € ¹⁾
Weihnachtsgeld		301,66 €
zusätzliches Urlaubsgeld § 11 BBTv (30 Tage x 1,14 % x 996,00 €)		340,63 €
		12.876,53 €
+ Sozialkosten	26,62 %	3.441,90 €
Summe Zahlungen		16.318,43 €

– Rückerstattung im 1. Lehrjahr: (6 Monate x 996,00 €)	5.976,00 €
+ 20 % Sozialaufwand Ausgleich	1.195,20 €
Summe Rückerstattungen	7.171,20 €

**Kosten des Ausbildungsbetriebes im 2. Lehrjahr
(ohne Kosten des betrieblichen Ausbilders) 9.147,23 €**

¹⁾ Hinweis zur tariflichen Zusatzrente:

Alternativ kann der Lehrling die tarifliche Zusatzrente wählen: 30,68 € ohne Sozialabgabepflicht. Die Eigenleistung beträgt: 9,20 €

3. LEHRJAHR

Zahlungen:

Vergütung	12 x 1.259,00 €	15.108,00 €
Vermögenswirksame Leistungen	12 x 23,52 €	282,24 € ¹⁾
Weihnachtsgeld		301,66 €
zusätzliches Urlaubsgeld § 11 BBTv (30 Tage x 1,14 % x 1.259,00 €)		430,58 €
		16.122,48 €
+ Sozialkosten	26,62 %	4.309,54 €
Summe Zahlungen		20.432,02 €

– Rückerstattung im 1. Lehrjahr: (1 Monat x 1.259,00 €)	1.259,00 €
+ 20 % Sozialaufwand Ausgleich	251,80 €
Summe Rückerstattungen	1.510,80 €

**Kosten des Ausbildungsbetriebes
im 3. Lehrjahr 18.921,22 €**

In diese Aufstellung sind die anteiligen Lohn- bzw. Gehaltskosten der Ausbilder sowie sonstige allgemeine Geschäftskosten nicht eingerechnet. Ebenso sind die produktiven Leistungen der Lehrlinge unberücksichtigt.

Betriebliche Ausbildungstage:

Unter Berücksichtigung der unproduktiven Kalendertage jedes Jahres (Feiertag, Urlaub, Arbeitsunfähigkeit, Freistellungen) und der Abwesenheit der Lehrlinge durch den Berufsschulbesuch und die überbetriebliche Ausbildung verbleiben folgende Ausbildungstage im Betrieb:

- 1. Lehrjahr: 66 Tage (515 Stunden)
- 2. Lehrjahr: 111 Tage (866 Stunden)
- 3. Lehrjahr: 146 Tage (1.139 Stunden)

Lohn- und Sozialkosten

je Ausbildungsstunde im Betrieb:

Zur Abschätzung der Kosten für die produktive Mitarbeit von Lehrlingen sind nachfolgend die Stundensätze errechnet, die für die Vollkostendeckung (ohne Gemeinkosten wie Kosten der Ausbilder, allg. Verwaltung, etc.) erforderlich sind.

- 1. Lehrjahr: 3.099,36 Euro durch 515 Std. = 6,02 Euro/Std.
- 2. Lehrjahr: 9.147,23 Euro durch 866 Std. = 10,55 Euro/Std.
- 3. Lehrjahr: 17.940,76 Euro durch 1.139 Std. = 15,75 Euro/Std.

Bayerischer Fliesenlegertag 2012 voller Erfolg: Ausgebuchte Veranstaltung in Bamberg

Mit über 60 Teilnehmern war der Bayerische Fliesenlegertag am 02. März 2012 in Bamberg komplett ausgebucht.

Trotz gut gefüllter Auftragsbücher waren viele Fliesen-, Platten- und Mosaikleger gekommen, um sich beim diesjährigen Branchentreff der Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein im Bamberger Hotel Villa Geyerswörth über wichtige aktuelle technische und rechtliche Themen zu informieren und sich mit Kollegen auszutauschen.

Den Auftakt der Veranstaltung bildete die Vorstellung eines neuen hochmodernen Fassadensystems mit Fliesen und Platten der Firma Gutjahr Systemtechnik GmbH durch Herrn Walter Gutjahr. Durch die gestalterische Vielfalt, die Schlagfestigkeit, die dauerhafte Farbechtheit und vor allem die Belüftung und Entkopplung mit den neuartigen Systemen sind diese eine interessante Alternative zu konventionellen Fassadensystemen und geeignet, Boden gegenüber anderen Fassadenmaterialien gut zu machen.

Es schlossen sich drei hochkarätige Vorträge zu verschiedenen Schnittstellen zwischen Untergründen und keramischen Belägen an. Herr Thomas Schmid, Trockenbauexperte aus Baden-Baden, sprach über Fallstricke bei starren Belägen auf Trockenbau. Herr Andres Seifert, Leiter des Marktmanagements Boden der

Firma Knauf, referierte über Eigenschaften und Verarbeitungshinweise für Fließestriche und Herr Oliver Erning, Leiter des Instituts für Bodenforschung (IBF) in Troisdorf, erläuterte den aktuellen technischen Stand zu anerkannten Messverfahren zur Belegreifemessung von Estrichen. Am späten Nachmittag referierte Herr Dr. Harald Metzmeier, Leiter der Rechtsabteilung im LBB, zum Thema *Abnahme und Gewährleistung* und gab wertvolle Tipps für die Praxis. Warum die Verbandsqualitätsinitiative „Bauen mit Innungsqualität – Bauen mit IQ“ den Betrieben mehr Effizienz und Kundennähe bringt, erläuterten abschließend Herr Jürgen Rössner, Vorsitzender der Qualitätsgemeinschaft *Bauen mit Innungsqualität e.V.*, und Herr Andreas Büschler, Geschäftsführer dieser Fachgruppe im LBB. Viele Teilnehmer nutzten das anschließende gemeinsame Abendessen im Tagungshotel zu einem intensiven Erfahrungsaustausch. Eine Stadtbesichtigung von Bamberg am Samstagvormittag rundete die Veranstaltung ab.

Die Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein dankt an dieser Stelle herzlich Herrn Jürgen Drescher, Bezirksfachgruppenleiter Unterfranken, für die Organisation dieser rundum gelungenen Veranstaltung. ■



WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2012 im Vergleich zum Vorjahr

Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR	2011	2012	%
Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)			
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	115 924	118 011	1,8
Bruttoentgeltsumme in 1000 €			
Bruttolöhne und -gehälter	224 544	248 276	10,6
Geleistete Arbeitsstunden in 1000			
Wohnungsbau	2 756	2 766	0,4
Gewerblicher und industrieller Bau	2 039	2 227	9,2
davon: Hochbau	1 341	1 449	8,1
Tiefbau	698	778	11,5
Öffentlicher und Verkehrsbau	1 169	1 285	9,9
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	99	150	51,5
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	368	343	– 6,8
davon: Tiefbau			
Straßenbau	263	303	15,2
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	439	489	11,4
insgesamt	5 964	6 278	5,3
Umsatz ohne USt. in 1000 €			
Wohnungsbau	242 701	267 221	10,1
Gewerblicher und industrieller Bau	224 368	214 607	– 4,4
davon: Hochbau	163 886	148 696	– 9,3
Tiefbau	60 482	65 911	9,0
Öffentlicher und Verkehrsbau	148 099	156 146	5,4
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	8 702	15 226	75,0
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	46 764	41 410	– 11,4
davon: Tiefbau			
Straßenbau	32 658	34 167	4,6
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	59 975	65 343	9,0
Baugewerblicher Umsatz	615 168	637 974	3,7

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Schweinfurt



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU